



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

**Nr.: 15/2010**

Dezernat 1

Köln, den 16.07.2010

## INHALT

**Ordnung** über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Deutschen Sporthochschule Köln

---

Herausgeber: Der Rektor

Ordnung  
über den Hochschulzugang für in der  
beruflichen Bildung Qualifizierte  
an der Deutschen Sporthochschule Köln  
(Berufsbildungshochschulzugangsordnung)

vom 16.07.2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr.3 und 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 01. Januar. 2007 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW S. 516) sowie aufgrund der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 (GV.NRW S. 160) hat die Deutsche Sporthochschule Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Teil 1  
Allgemeine Zugangsregelungen

- § 1 Regelungsbereich und anwendbare Vorschriften
- § 2 Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung
- § 3 Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit
- § 4 Teilnahme an Zugangsprüfung und Probestudium aufgrund sonstiger beruflicher Qualifikation
- § 5 Verbindliche Beratung
- § 6 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für zulassungsbeschränkte Studiengänge

Teil 2  
Zugangsprüfung

- § 7 Zweck der Zugangsprüfung
- § 8 Bewerbung und Zulassung
- § 9 Inhalt der Zugangsprüfung
- § 10 Bewertung der Zugangsprüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Wiederholung der Prüfung
- § 14 Prüfungszeugnis
- § 15 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Teil 1  
Allgemeine Zugangsregelungen

**§ 1**

**Regelungsbereich und anwendbare Vorschriften**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zu einem Studium an der Deutschen Sporthochschule Köln für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die keine Hochschulreife gemäß § 49 Abs. 2 bis 4 HG nachweisen.
- (2) Die sonstigen Zugangsregelungen des § 49 HG sowie das Zulassungsrecht, insbesondere die Vergabeverordnung des Landes NRW, bleiben unberührt.
- (3) Weitere Einschreibungsvoraussetzungen, insbesondere fachspezifische Eignungsfeststellungsprüfungen, bleiben ebenfalls unberührt. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen bei der Einschreibung für einen Studiengang zudem ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerber (DSH) nachweisen.

**§ 2**

**Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung**

Zugang zu allen Studiengängen an der Deutschen Sporthochschule Köln, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, hat, wer einen der folgenden Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat:

1. Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 oder 51a Handwerksordnung,
2. Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach §§ 53 oder 54 Berufsbildungsgesetz oder nach §§ 42 oder 42a Handwerksordnung bestehen, sofern diese Lehrgänge mehr als 400 Unterrichtsstunden umfassen,
3. eine vergleichbare Qualifikation aufgrund von § 142 Seemannsgesetz,
4. Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz,
5. Abschluss einer mit Nummer 2 vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe,
6. Abschluss einer sonstigen vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung.

**§ 3**

**Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung  
und beruflicher Tätigkeit**

Zugang zu einem der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden, zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengang an

der Deutschen Sporthochschule Köln hat auch, wer folgende Qualifikation nachweisen kann:

1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach erfolgte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem im Sinne der Nummer 1 erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

#### **§ 4**

#### **Teilnahme an Zugangsprüfung und Probestudium auf Grund sonstiger beruflicher Qualifikation**

Wer die Voraussetzungen des § 2 (berufliche Aufstiegsfortbildung) oder des § 3 (fachlich entsprechende Berufsausbildung) nicht erfüllt, kann unter folgenden Voraussetzungen an einer Zugangsprüfung teilnehmen oder ein Probestudium in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang aufnehmen:

1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

#### **§ 5**

#### **Verbindliche Beratung**

Bewerberinnen und Bewerber nach den §§ 2 bis 4 nehmen in der Regel vor der Bewerbung an einem Beratungsgespräch nach Maßgabe des § 10 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung teil.

## **§ 6**

### **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für zulassungsbeschränkte Studiengänge**

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studiengang 4 von Hundert für Bewerberinnen und Bewerber vorzuhalten, die einen Hochschulzugang aufgrund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung nach § 2 oder auf Grund fachlich entsprechender beruflicher Bildung nach § 3 haben oder die in einem zulassungsfreien Studiengang ein erfolgreiches Probestudium durchgeführt haben oder ein Probestudium aufnehmen wollen. Diese Bewerberinnen und Bewerber können nur in dieser Quote am Verfahren beteiligt werden.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsprüfung im Sinne der §§ 4 und 7 ff. erfolgreich abgelegt haben, werden dieser Quote nicht zugeordnet, sondern mit der Durchschnittsnote der Zugangsprüfung am Verfahren beteiligt.
- (3) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die im Rahmen der Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren nach den Maßstäben der Anlage 6 zu § 24 Abs. 2 der Vergabeverordnung statt. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los.

## Teil 2 Zugangsprüfung

## **§ 7**

### **Zweck der Zugangsprüfung**

- (1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne Hochschulreife gemäß § 49 Abs. 2 bis 4 HG die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium in einem Studiengang der Deutschen Sporthochschule erfüllt.
- (2) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester des jeweiligen Studiengangs an der Deutschen Sporthochschule Köln. Es gelten § 6 (Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für zulassungsbeschränkte Studiengänge) sowie die Regelungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen des Landes NRW (VergabeVO).

## **§ 8**

### **Bewerbung und Zulassung**

- (1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs und der Studienrichtung schriftlich und unter Beifügung der erforderlichen Nachweise an den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges der Deutschen Sporthochschule Köln zu richten.

- (2) Eine Berufsausbildung gemäß § 4 Nr. 1 wird nachgewiesen durch das Zeugnis der Abschlussprüfung einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten Ausbildung.
- (3) Zur Zugangsprüfung kann nur zugelassen werden, wer den Nachweis über eine bestandene sportpraktische Eignungsprüfung erbringt. Näheres regeln die jeweils aktuellen Ordnungen zur Sporteignungsprüfung der Deutschen Sporthochschule Köln.
- (4) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung für das Wintersemester endet am 1. April, für das Sommersemester am 1. Oktober. Die Bewerbungsfristen können verlängert werden.
- (5) Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges auf der Grundlage dieser Ordnung.
- (6) Die zulassungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt; dies bedeutet, dass für alle Studiengänge die regulären Zugangsbestimmungen gelten.
- (7) Sofern bei einer ordnungsgemäßen und fristgerechten Bewerbung die persönlichen Voraussetzungen des § 4 vorliegen, ein Beratungsgespräch gemäß § 5 durchgeführt wurde und der Termin für die Abnahme zur Zugangsprüfung nicht oder später als zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist angesetzt ist, gilt die Zugangsprüfung als mit der Note 1,0 bestanden.
- (8) Die Zugangsprüfung kann freiwillig zur Leistungskontrolle abgelegt werden von Bewerberinnen und Bewerbern mit beruflicher Aufstiegsfortbildung oder von Bewerberinnen und Bewerbern, die sowohl eine berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf ausgeübt haben als auch ein fachlich entsprechendes Studium anstreben. Das Ergebnis der Zugangsprüfung hat keinen Einfluss auf die Hochschulzugangsberechtigung.

## **§ 9**

### **Inhalt der Zugangsprüfung**

- (1) Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus einem mündlichen und schriftlichen Teil. Über die Form und Inhalte der Prüfung wird die Bewerberin bzw. der Bewerber im Beratungsgespräch informiert.
- (2) Inhalt der Prüfung ist allgemeines und fachbezogenes Wissen, jedoch keine Inhalte, die erst im Studium vermittelt werden.

## **§ 10**

### **Bewertung der Zugangsprüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses**

- (1) Die Zugangsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester des jeweiligen Studiengangs und ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen, ebenso die Noten 4,3 und 4,7.

- (3) Besteht die Zugangsprüfung aus einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung wird zur Ermittlung der Gesamtnote das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet. Besteht die Zugangsprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so stellt die Note dieser Prüfungsleistung gleichzeitig die Gesamtnote dar.
- (4) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 11**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Zugangsprüfung ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs zuständig.
- (2) Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende beruft und koordiniert eine Prüfungskommission, die die Zugangsprüfung durchführt. Die Prüfungskommission muss aus mindestens zwei hauptamtlichen Lehrenden bestehen.

## **§ 12**

### **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von der Zugangsprüfung abmelden. Die Abmeldung muss schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist auf Verlangen ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Bewerberin oder dem Bewerber dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 13**

### **Wiederholung der Prüfung**

Die Zugangsprüfung kann einmal wiederholt werden.

## **§ 14**

### **Prüfungszeugnis**

Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Studiengang, zu dessen Zulassung die Prüfung abgelegt wurde, die Prüfungsform, die Gesamtnote und das Datum der Prüfung. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln zu versehen.



**§ 15**  
**In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 06.07.2010.

Köln, den 16.07.2010

Der Rektor  
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski